

Dienstvereinbarung

zwischen dem

Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (AÖR)
an der TU Dresden,

vertreten durch den Vorstand

und dem

Personalrat des Universitätsklinikums,

vertreten durch die Vorsitzende

sowie gleich lautend

zwischen der

TU Dresden,

vertreten durch die komm. Kanzlerin

und dem

Personalrat der TU Dresden,

vertreten durch den Vorsitzenden

zur Nutzung der Telekommunikationsanlagen am Universitätsklinikum

und an der Medizinischen Fakultät

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand dieser Dienstvereinbarung sind die Nutzungsbedingungen der Telekommunikationsanlagen des Universitätsklinikums Dresden und die Verfahrensweisen zur Erfassung und Auswertung der Verbindungsdaten zum Zwecke der Kostenermittlung bei der Kommunikation über das öffentliche Telefonnetz.

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter ^{*)}¹ des Universitätsklinikums (UKD) und der Medizinischen Fakultät (MedFak) im Kernbereich und in den Außenstellen.

Bei Verträgen mit Dritten, die diese Telekommunikationsanlagen nutzen, ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung nicht verletzt werden und die Dienstanschlussvorschrift (DAV) der Sächsischen Staatsregierung vom 11. September 2004 (s. S 2) beachtet wird.

Verantwortlich für den Betrieb der Telekommunikationsanlagen ist der Geschäftsbereich Medizinisches Rechenzentrum (MRZ).

§ 2 Gesetzliche Grundlagen

Diese Dienstvereinbarung wurde unter Beachtung folgender Gesetze und Vorschriften erstellt:

- Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland, vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch zwei Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes am 26. Juli 2002; Artikel 10 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis)
- Telekommunikationsgesetz (MG) vom 22. Juni 2004; §§ 88 – 107

^{1*)} Maskuline Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts

- Strafgesetzbuch, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.2005; § 206 (Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses)
- Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz - SächsDSG) vom 25. August 2003; § 4, 6, 9, 37
- Sächsisches Personalvertretungsgesetz vom 25. Juni 1999; § 77 und §84
- Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen für die Landesverwaltung des Freistaates Sachsen (Dienstanschlussvorschrift - DAV) vom 11. September 2004

§ 3 Nutzungsbedingungen

Die Mitarbeiter des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät sind berechtigt, die in Ihrem Arbeitsbereich installierten Telefon- und Telefaxgeräte sowie die für spezielle Dienstaufgaben überlassenen Mobilfunkgeräte (Handys) zu nutzen. Die Telekommunikationsanlagen für die Festnetztelefonie sind mit einem Gebührencomputer ausgestattet, der die erforderlichen Verbindungsdaten abgehender Gespräche zum Zwecke der Kostenermittlung speichert. Eine Aufzeichnung und Prüfung von Verbindungsdaten ankommender Gespräche kann aus technischen Gründen nicht erfolgen.

Ausgehend von den unterschiedlichen Formen der Gesprächsdatenerfassung wurden innerhalb der TK-Anlagen folgende Nutzungsarten eingerichtet:

1. Mitarbeiter-Diensttelefonie
2. Mitarbeiter-Privattelefonie
3. Patiententelefonie
4. Mobile Telefonie

Zu 1)

Dienstlich geführte externe Telefongespräche und Telefaxübertragungen werden mit Vorwahl der Ziffer 0 eingeleitet.

Privatgespräche, die unter Nutzung der den dienstlichen Telefonaten vorbehaltenen Vorwahl 0 geführt werden, sind eine Verletzung der aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis resultierenden Verpflichtungen und können arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen auslösen.

Abrechnungsmodalitäten für Mobilfunkgeräte werden im §7 gesondert geregelt.

Keine Dienstgespräche sind sog. „eingeschränkte private Nutzungen“ (z.B. Mitteilungen an Angehörige, wenn sich die Arbeitszeit operativ ändert). Hierbei handelt es sich um Privatgespräche, die nur mit der privaten PIN Nummer geführt werden dürfen.

Zu 2)

Vom Dienstapparat privat geführte Telefongespräche sind in begrenztem Umfang zulässig, soweit sie den Dienstablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind nur möglich, wenn der Beschäftigte von der Gruppe Telekommunikation eine persönliche PIN Kennziffer für die Teilnahme an der Privattelefonie erhalten hat (s. § 6).

Abgehende private Telefonverbindungen werden eingeleitet mit

- der Vorwahl *24 und
- der vorgegebenen persönlichen PIN Kennziffer

Zu 3)

Die Patiententelefonie ist nicht Gegenstand dieser Dienstvereinbarung.

Zu 4)

Die zur Erfüllung bestimmter Dienstpflichten überlassenen Mobiltelefone (Diensthandys) werden an einen bestimmten Nutzerkreis auf Veranlassung des Vorstandes des UKD ausgegeben und durch das MRZ in Betrieb genommen. Der Nutzer eines Mobiltelefons erkennt durch einen gesonderten Vertrag folgende Dienstpflichten an:

Die Nutzung des Mobiltelefons ist im Normalfall nur für dienstliche Zwecke gestattet. Eine Mitnutzung für private Gespräche bedarf einer gesonderten Vereinbarung (s. § 7). Vor Abgabe oder Austausch des Gerätes sind alle darauf befindlichen Daten zu löschen. Der Nutzer hat ausreichende Vorkehrungen zum Schutz vor Diebstahl oder Verlust beim Umgang mit dem Gerät zu treffen.

Das MRZ führt gemäß § 104 TKG eine aktuelle Übersicht über die am UKD und in der MedFak betriebenen Diensttelefone und -faxgeräte. In diesem Teilnehmerverzeichnis werden folgende Daten elektronisch erfasst:

Einrichtung/Bereich,
Name, Vorname, Funktion, Kostenstelle, Telefon- und Faxnummer, Gebäude- und
Raumnummer

Das dienstliche Teilnehmerverzeichnis wird betriebsintern in gedruckter Form und online im Intranet veröffentlicht.

Das personenbezogene Teilnehmerverzeichnis der Privattelefonie einschließlich der zugeordneten PIN Kennziffern wird unter Verschluss in der Gruppe Telekommunikation des GB MRZ aufbewahrt und unterliegt dem Datengeheimnis sowie dem Fernmeldegeheimnis.

Kostenpflichtige und kostenfreie Servicenummern (0800xxx, 0180xxx, 0190xxx etc.) sind standardmäßig gesperrt. Eine Freischaltung kann durch die Gruppe Telekommunikation realisiert werden, wenn eine dienstliche Notwendigkeit hinreichend begründet wird.

Von internen Telefongesprächen erfolgen keinerlei Aufzeichnungen von Verbindungsdaten.

§ 4 Handhabung von Leistungsmerkmalen der Telekommunikationsanlage

Die ISDN Telekommunikationsanlagen sind entsprechend der technischen Ausführung mit folgenden Leistungsmerkmalen ausgestattet:

Identifizieren (Anzeige des Anrufers im Display bei Komfort-Apparaten) Freisprechen /
Lauthören
Rückruf
Anrufumleitung / Weiterschaltung
Anrufübernahme (Rückruf)
Wahlwiederholung
Zielwahl (Direktruf mittels Namentasten)
Konferenz
Persönliche Identifikationsnummer (PIN) für Privatgespräche
Rufnummernanzeige abgehender Verbindungen

Für die Nutzung bestimmter Leistungsmerkmale gelten folgende Festlegungen:

Wird das Leistungsmerkmal „Freisprechen / Lauthören" genutzt, so ist die Zustimmung des anderen Teilnehmers vor der Inanspruchnahme einzuholen.

Soll das Leistungsmerkmal „Konferenzschaltung" genutzt werden, muss ebenfalls vorher die Zustimmung der Teilnehmer eingeholt werden und allen Beteiligten muss eine Mitteilung über die Konferenzteilnehmer erfolgen.

Die Aktivierung der „Anrufumleitung" ist nur nach vorheriger Zustimmung des Teilnehmers gestattet, auf den umgeleitet werden soll.

Das Leistungsmerkmal „Rufnummernanzeige" bei abgehenden Verbindungen kann - technisch bedingt - nicht individuell teilnehmerbezogen eingerichtet werden. Die Rufnummernanzeige ist per Voreinstellung für alle abgehenden Gespräche eingeschaltet. Der Nutzer kann durch Vorwahl der Kennziffer *5 vor der Ziel-Rufnummer die Rufnummernanzeige beim gerufenen Teilnehmer für das aktuelle Gespräch abschalten.

Eine Aufzeichnung des gesprochenen Wortes ist ebenso wie das Abhören von Telefongesprächen grundsätzlich untersagt. Ausgenommen davon ist die Aufzeichnung ankommender Gespräche auf der eingerichteten „Voice-Mail-Box" des Telefonanschlusses. Die Speicherung erfolgt bis zur Löschung durch den Benutzer.

Die Berechtigungen zur Führung von Dienstgesprächen über das öffentliche Telefonnetz werden von Direktoren der Kliniken; Institute und den Leitern der Geschäftsbereiche bzw. der zentralen Bereiche der Verwaltung für jeden Telefonanschluss vorgegeben und vom MRZ nach folgenden Kriterien eingerichtet:

- keine Amtsberechtigung;
- Berechtigung für den Nahbereich (Ortsgespräche);
- Berechtigung für den Fernbereich (deutschlandweit);
- Berechtigung für den Auslandsbereich (ohne Einschränkung der Vorwahl).

Für abgehende Privatgespräche existiert keine Beschränkung

§ 5 Erfassung und Abrechnung abgehender Dienstgespräche

Die Abrechnung abgehender dienstlicher Verbindungen erfolgt bezogen auf den Teilnehmeranschluss. Zu diesem Zweck werden folgende Daten gespeichert:

- Endapparate-Nummer, von der aus der Anruf erfolgt,
- Name bzw. Bezeichnung, der dem Endapparat zugeordnet ist,
- Bereich (Klinik / Institut / Abteilung / Kostenstelle),
- Datum,
- Uhrzeit,
- Zielrufnummer (ungekürzt), Zielort,
- Gebühreneinheiten (getrennt in Nah-, Fern- und Auslandsbereich),
- Gebührenbetrag in €

Erfolgreiche Verbindungsversuche werden nicht aufgezeichnet.

Die Nachweise über dienstliche Verbindungen sind 3 Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

Abgehende dienstliche Gespräche und Faxverbindungen werden monatlich nach Kostenstellen als Sammelausdruck oder auf elektronischem Wege zum Zwecke der Kostenkontrolle und Kostenzuordnung abgerechnet. Die Gruppe Telekommunikation erstellt dazu folgende Daten:

Endapparate -Nummer mit Angabe des zugeordneten Namens, bzw. Bezeichnung,
Gebühreneinheiten,
Gebührenbetrag in €

Einzelverbindungsachweis:

Um eine missbräuchliche Nutzung der Telekommunikationsdienste zu verhindern und eine kostenbewusste Inanspruchnahme zu fördern, hat jede Einrichtung (Kliniken, Institute, Geschäftsbereiche und zentrale Bereiche der Verwaltung) das Recht, im Falle überhöhter Telefongebühren für einen bestimmten Endapparat einen Einzelverbindungsachweis für Dienstgespräche zu beantragen. Dabei gelten folgende Festlegungen und Einschränkungen:

Der Einzelverbindungsachweis kann nur vom Leiter der Einrichtung (Kliniken, Institute, Geschäftsbereiche und zentrale Bereiche der Verwaltung) beantragt werden.

Der Antrag ist formlos direkt an den Leiter der Gruppe Telekommunikation zu richten. Der Nachweis kann nur für einen einzelnen Endapparat, nicht für eine Gruppe von Telefonanschlüssen, erstellt werden.

Der Einzelverbindungsachweis wird im Normalfall für einen Zeitraum von 1 Monat und im Ausnahmefall für maximal 3 Monate erstellt.

Der angeforderte Einzelverbindungsachweis ist dem Anforderer persönlich zu übermitteln. Dabei ist dieser darauf hinzuweisen, dass in unbegründeten Verdachtsfällen der angeforderte Einzelverbindungsachweis nach Bearbeitung zu vernichten ist.

Über beabsichtigte Anfertigung von Einzelverbindungsachweisen ist der zuständige Personalrat durch die Gruppe Telekommunikation zu informieren. Ihm sind gegebenenfalls Kontrollmöglichkeiten bezüglich der Korrektheit des Verfahrensablaufs einzuräumen.

Über ausgehändigte Einzelverbindungsachweise wird im MRZ eine Übersicht geführt. Für die Übersicht der ausgehändigten Einzelverbindungsachweise wird eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren festgelegt.

§6 Erfassung und Abrechnung abgehender Privatgespräche

Kernbereich:

Im Kernbereich des UKD und der MedFak erfolgt die Abrechnung der abgehenden privaten Telefon- und Faxverbindungen im Prepaid- Verfahren mittels einer mitarbeiterbezogenen Chipkarte unabhängig vom benutzten Telefonanschluss. Dabei werden pro Verbindung nur folgende Daten gespeichert:

- Ziel-Rufnummer (verkürzt um die letzten 3 Stellen), PIN-Nummer;
- Datum, Uhrzeit, Nebenstellen-Nr. von der das Gespräch geführt wurde;
- Gebühreneinheiten;
- Gebührenbetrag in €, Stand des Gebührenkontos

Erfolgreiche Verbindungsversuche werden nicht gespeichert,

Die Verbindungsdaten werden automatisch nach Ablauf von drei Monaten gelöscht.

Zur Führung privater Telefongespräche über Dienstapparate erhalten die Beschäftigten von der Gruppe Telekommunikation eine Telefon-Chipkarte gegen eine einmalige Gebühr in Höhe von 4,60€ und eine personenbezogene PIN-Nummer ausgehändig. Mit der Übernahme der Chip-karte erkennt der Mitarbeiter die Nutzungsbedingungen zur Führung von Privatgesprächen an.

Die Aufwertung des persönlichen Gebührenkontos erfolgt an den SIEMENS-Kassenautomaten im Kerngelände des UKD unter Verwendung der ausgehändigten Chipkarte.

Das Gesprächskonto kann von jedem Endapparat aus durch die Wahl von 9400 und PIN abgefragt werden. Die Ansage erfolgt automatisch.

Wird während des Gesprächs der Kontostand 0,00€erreicht, erfolgt automatisch – mit geringem Zeitverzug – die Trennung des Gesprächs. Ein erneutes Telefonieren setzt die Aufwertung des Gesprächskontos voraus.

Einzelverbindungsachweis:

In begründeten Ausnahmefällen (vermutete Unstimmigkeiten im Gebührenkonto) kann der Mitarbeiter direkt bei der Gruppe Telekommunikation einen Einzelverbindungsachweis für die Prepaid-Verbindungen beantragen. Der Nachweis kann aber nur für einen Zeitraum innerhalb der letzten 3 Monate erstellt werden.

Außenstellen:

Anstelle des Prepaid-Verfahrens erfolgt in den unter §2 genannten Außenstellen für die abgehenden privaten Telefongespräche und Telefaxe eine Rechnungslegung direkt an die Beschäftigten. Es werden folgende Verbindungsdaten erfasst :

- Name,
- Datum,
- Uhrzeit,
- Ziel-Rufnummer (verkürzt um die letzten 3 Stellen),
- Zielort,
- Gebühreneinheiten,
- Gebührenbetrag in €

Erfolgreiche Verbindungsversuche werden nicht gespeichert.

Die Verbindungsdaten der abgehenden privaten Gespräche werden sechs Monate nach Rechnungslegung gelöscht, soweit die Rechnung beglichen wurde und innerhalb dieser Frist kein Einspruch erfolgt.

Andernfalls werden die Daten des entsprechenden Zeitraumes bis zur endgültigen Klärung aufbewahrt.

Der Abrechnungszeitraum beträgt einen Monat. Die Beschäftigten erhalten in einem persönlich adressierten Umschlag eine Einzelrechnung auf der Basis eines Einzelverbindungs-Nachweises. Bei Unterschreitung eines Grenzbetrages von 7,50 € bleiben diese Gebühren als Soll-Betrag bis zur nächsten Abrechnungsperiode in der Telekommunikationsanlage gespeichert.

Die Rechnungsbegleichung erfolgt ausschließlich per Überweisung bei einer Zahlungsfrist von 21 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine nicht fristgemäße Begleichung des Rechnungsbetrages führt zu einer Sperrung der persönlichen PIN Nummer.

Die routinemäßige monatliche Löschung der Gesprächsdaten ist durch den entsprechenden Mitarbeiter der Gruppe Telekommunikation zu protokollieren.

Die Verwendung von Daten, die im Zusammenhang mit der privaten Mitarbeiter-Telefonie entstehen, für dienstliche Zwecke ist generell unzulässig.

§ 7 Erfassung und Abrechnung von Mobilfunkgesprächen

Die dienstlichen Mobiltelefone von Beschäftigten des UKD werden unter Nutzung eines öffentlichen Telekommunikationsdienste-Anbieters betrieben.

Mitarbeiter, denen für dienstliche Zwecke ein Mobilfunkgerät vom Typ BlackBerry*)² zur Verfügung gestellt wurde, haben die Möglichkeit, im Rahmen eines Privatvertrages (Duo Bill) mit dem Betreiber für eine strikte Trennung der Kosten für private und dienstliche Telefonie zu sorgen. Die Einrichtung hat keinerlei Möglichkeit, in Gesprächsnachweise oder Kosten für den privaten Teil der Mobilfunknutzung Einblick zu nehmen.

Mitarbeiter, die von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, dürfen das Gerät ausschließlich nur für dienstliche Zwecke nutzen.

Mitarbeiter, denen ein anderes Mobilfunkgerät zur Verfügung gestellt wurde, erhalten nach Eingang der Monatsabrechnung durch den GB FIN eine Einzelaufstellung der Gebühren und müssen die darin enthaltenen Privatgespräche kennzeichnen. Über die dabei angefallenen Beträge erhalten sie durch GB FIN eine Rechnung.

*)² bzw. technisch gleichwertige Geräte

§ 8 Datenschutz und Mitbestimmung des Personalrates

Die gespeicherten Telefon-Verbindungsdaten, die Voice-Mail-Box-Daten und die Teilnehmerverzeichnisse sind personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechtes. Für ihre Nutzung gelten die unter § 2 aufgeführten rechtlichen Bestimmungen. Sie werden durch entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes gemäß §9 SächsDSG geschützt und unterliegen der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten des UKD.

Die Mitarbeiter des MRZ insbesondere der Gruppe Telekommunikation werden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis gemäß § 6 SächsDSG und auf das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 TKG verpflichtet. Sie erhalten personenbezogene Zugangsberechtigungen zu den Rechnern der Telekommunikationsanlagen entsprechend Ihrer Arbeitsaufgabe.

Für Telefon-Verbindungsdaten, die zum Zwecke der Kostenabrechnung im Geschäftsbereich Finanzen verfügbar sein müssen, gelten die gleichen Sicherheitsbestimmungen wie in der Gruppe Telekommunikation.

Jede technische Änderung, die den Datenschutz berührt, ist dem zuständigen Personalrat rechtzeitig mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung.

Die Personalräte haben das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung jederzeit in der ihnen geeignet erscheinenden Weise unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

Eine Verknüpfung der Telefon-Verbindungsdaten mit anderen Dateien oder eine Auswertung für andere Zwecke - insbesondere zur Ermittlung von Verhaltens- und Leistungsdaten der Mitarbeiter - ist unzulässig.

Anonymisierte Auswertungen etwa der Kosten- und Telekommunikations-verkehrsentwicklung sind zulässig.

§ 9 Sonderanschlüsse, deren Telekommunikationsverkehr nicht der Aufsicht unterliegt

Für die Telefonapparate, die als Sonderanschlüsse festgelegt worden sind, werden keine Verbindungsdaten der dienstlichen Gespräche gespeichert. Es darf für diese Anschlüsse nur ein Sammelausdruck über die Tarifeinheiten erstellt werden.

Standardmäßig gehören dazu die Telefonanschlüsse in den Räumen des Personalrates.

Die Einrichtung weiterer Sonderanschlüsse kann nur vom Vorstand des UKD und dem Dekan der MedFak veranlasst werden und bedarf der Zustimmung des zuständigen Personalrates sowie des Datenschutzbeauftragten.

§10 Information der Nutzer

Bei Inkrafttreten der Vereinbarung sind die Mitarbeiter per Rundschreiben zu informieren. Die Kenntnisnahme der Vereinbarung durch die Mitarbeiter ist aktenkundig festzuhalten.

Allen Beschäftigten des UKD und der MedFak wird diese Dienstvereinbarung darüber hinaus durch betriebsinterne Veröffentlichung im Intranet zur Kenntnis gegeben.

§ 11 Inkrafttreten und Kündigung

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Nach Eingang der Kündigung sind Verhandlungen über eine neue Vereinbarung auf-zunehmen. Bis zum Zustandekommen einer neuen Dienstvereinbarung gilt die bisherige weiter.

Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit unter Wahrung der Schriftform möglich.

Dresden, 28.03.2006

Universitätsklinikum
Carl Gustav Carus (AöR)
an der TU Dresden

gez. W. Winzer
Kaufmännischer Vorstand

Technische Universität Dresden
Kanzler

gez. Dr. U. Krätzig
Komm. Kanzlerin

Personalrat des
Universitätsklinikums
Carl Gustav Carus
Dresden an der TU Dresden

C. Hillig
(gez. i.V. H. Scholz)
Vorsitzende

Personalrat der
Technischen Universität
Dresden

Dr. Hochmuth
(gez.i.V.Christina Janz)
Vorsitzender